

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6021aa84-c124-33e6-ae16-7216a8f61bcb>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) |
| Ämtliche Abkürzung | IfSG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 2126-13 |

§ 21 IfSG - Impfstoffe

¹Bei einer auf Grund dieses Gesetzes angeordneten oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17a Absatz 2 des Soldatengesetzes dürfen Impfstoffe verwendet werden, die Mikroorganismen enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können. ²Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit ([Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz](#)) wird insoweit eingeschränkt.

